



Datum: 17.08.2015 Nr.: 37

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät	903
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ sowie den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“	965
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“	985
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Schließung des Promotionsstudiengangs „Biodiversität und Gesellschaft“ zum Wintersemester 2015/16	997
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u>	
Erste Änderung der Ordnung der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen)	998
<u>Studierendenschaft:</u>	
Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigungen	1003

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.03.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.07.2015 die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG 5; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen in den an der Philosophischen Fakultät vertretenen sowie angrenzenden Fachgebieten nach Maßgabe der Anlage I, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades.

(2) Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(3) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (*Doctor philosophiae honoris causa*) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (*Doctor philosophiae*, abgekürzt „Dr. phil.“).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Die Grade nach Absätzen 1 und 2 können nur durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben werden.

(4) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Promotionskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. ²Diese besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden. ³Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) angehören. ⁴Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt, die Doktorandinnen oder Doktoranden für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit nachbenannt.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Promotionskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. ³Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.

(6) ¹Die Promotionskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Promotionskommission sind darin festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionskommission sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Promotionskommission sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ³Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes kann den Sitzungen der Promotionskommission mit beratender Stimme beiwohnen.

II. Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Betreuung; Promotionsstudium

§ 4 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein Abschlusszeugnis nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. ⁵Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft die Promotionskommission. ⁶Das zuvor absolvierte Studium muss für das Fachgebiet des Promotionsvorhabens fachlich einschlägig sein. ⁷Die Entscheidung, ob das bisherige Studium fachlich einschlägig ist, trifft die Promotionskommission nach Maßgabe der Anlage I. ⁸Die positive Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Annahme erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Promotionskommission mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. ⁹Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) beträgt.

(2) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absatz 1 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,0) nachweist. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absatz 1 sowie die besondere Eignung zur Promotion im

gewählten Fachgebiet nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall nachgewiesen durch:

- a) eine Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit des fachlich einschlägigen Vorstudiums von mindestens sehr gut (1,5),
- b) im Falle eines mehrere Fachgebiete umfassenden Vorstudiums der durchschnittlichen Bewertung der dem gewählten Fachgebiet der Promotion zuzurechnenden Prüfungs- und Studienleistungen von (nach Anrechnungspunkten gewichtet) mindestens sehr gut (1,5), oder
- c) im Falle eines Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach Absatz 1 mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend (3,0) durch schriftliche Unterlagen über solche weiteren Qualifikationen, die eine besondere Eignung belegen; die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung trifft die Promotionskommission auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers.

(3) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung

- a) einer oder eines in dem gewählten Fachgebiet Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage), sowie
- b) wenigstens einer weiteren promovierten Wissenschaftlerin oder eines weiteren promovierten Wissenschaftlers, dass sie oder er zur Mitwirkung im Betreuungsausschuss bereit ist;

das Erfordernis nach Buchstabe b) ist erst innerhalb von drei Monaten nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erfüllen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bislang nicht an der Universität Göttingen immatrikuliert war.

²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss

an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) In Anlage I dieser Ordnung wird festgelegt, in welchen Fachgebieten die Bewerberinnen und Bewerber als Zugangsvoraussetzung zusätzlich zu oder abweichend von den Bestimmungen in Absatz 4 Sprachkenntnisse sowie weitere Leistungsanforderungen nachweisen müssen.

(6) Über Ausnahmen von den Absätzen 4 und 5 entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Benehmen mit der oder dem Prüfungsberechtigten, die oder der die Betreuungszusage nach Absatz 3 erteilt hat; eine Ausnahme ist insbesondere möglich, wenn das beabsichtigte Forschungsvorhaben voraussichtlich auch ohne Nachweis der entsprechenden Kenntnisse erfolgreich bearbeitet und die Promotionsprüfung erfolgreich durchgeführt werden kann.

§ 5 Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zu richten. ²Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in

englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aus-sagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeiten der erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe von Anlage I;
- e) die Angabe des gewählten Fachgebietes und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) Erklärungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und b);
- h) eine Versicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage II.

(3) ¹Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist die Promotionskommission. ²Diese stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus.

§ 6 Betreuungsausschuss

(1) ¹Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, spätestens aber 3 Monate später bestellt der Vorstand der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Betreuungsausschuss, dem wenigstens zwei Mitglieder angehören, darunter die prüfungsberechtigte Erstbetreuerin oder der prüfungsberechtigte Erstbetreuer sowie die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b). ²Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und gegebenenfalls die bislang erbrachten Studienleistungen berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Doktorandenvereinbarung ab. ²Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage III aufgeführten Angaben enthalten. ³Der Vorstand der GSGG kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Doktorandenvereinbarungen anordnen; im Falle eines Dissenses entscheidet die Promotionskommission. ⁴Spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorzulegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden kann der Vorstand der GSGG die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch die Vertrauenspersonen der GSGG erfolgen.

§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Während des Promotionsstudiums hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Das vorläufige Thema der Forschungsarbeit ist vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren. ³Soweit die Doktorandin oder der Doktorand zugleich für ein Promotionsprogramm (z.B. Graduiertenkolleg) zugelassen ist, muss sie oder er ferner die nach Maßgabe der programmspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich absolvieren. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand ist zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet und hat insbesondere die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Die Promovierenden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen,

insbesondere aus dem Angebot der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG).

(3) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen werden an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet die Promotionskommission.

(4) ¹Die Forschungsarbeit und die mündliche Promotionsprüfung müssen spätestens 6 Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen sein. ²Eine längere Dauer bedarf der Zustimmung durch den Betreuungsausschuss. Stimmt der Betreuungsausschuss der Verlängerung nicht zu, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses über die Beendigung des Promotionsstudiums nach Maßgabe des Absatzes 7; wird das Promotionsstudium nicht beendet, soll ein neuer Betreuungsausschuss bestellt werden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss während des gesamten Zeitraums nach Absatz 4 eingeschrieben sein. Abweichend von Satz 1 können aus erheblichen Sachgründen Ausnahmen von der Immatrikulationspflicht in seltenen Einzelfällen gewährt werden; die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(6) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder
- b) die Beendigung oder Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

III. Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 8 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum).

(3) Die Promotionskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,

- b) gegebenenfalls das Promotionsstudium nach § 7 ordnungsgemäß absolviert hat sowie
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in elektronischer Form; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- d) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c),
- e) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- f) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung als Disputation oder Rigorosum und in deutscher oder einer anderen für das Fachgebiet der Dissertation zulässigen Sprache absolviert werden soll;
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Promotionskommission über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie das Prüfungsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung oder Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 11 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Fachgebiet zu wählen, für das die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt ist.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Zusätzlich zur schriftlichen Darstellung kann die Dissertation auch aus einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat bestehen, soweit dies in Anlage I für ein Fachgebiet geregelt ist. ⁴Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ⁵Satz 4 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht nach Absatz 4 Satz 2 etwas Abweichendes zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Sie ist mit einer Titelseite nach dem Muster der Anlage IV und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen. ³Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen für das gewählte Fachgebiet nach Anlage I zugelassenen Sprache verfasst werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ⁵Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁶Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen, aus der auch der wesentliche Argumentationsgang der einzelnen Kapitel hervorgeht.

(4) ¹Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu einem Drittel des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(5) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle Leistung

zweifelsfrei abgrenzbar und bewertbar ist und sofern die gemeinschaftliche Bearbeitung eine methodisch sinnvolle Erweiterung der Behandlung des gewählten Themas ermöglicht und inhaltlich begründet ist.²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(6) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind oder als publikationsfähig gelten können, soweit dies in Anlage I für ein Fachgebiet geregelt ist. ²Über die Publikationsfähigkeit entscheiden in diesem Fall die Gutachterinnen oder Gutachter. ³Für wenigstens einen der Beiträge soll die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor verantwortlich zeichnen. ⁴In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der insgesamt erforderlichen Beiträge nach Satz 1 nach oben abgewichen werden. ⁵In Abhängigkeit von der Qualität der Beiträge kann das Erfordernis der Alleinautorenschaft eines Beitrags erlassen werden. ⁶Hierüber entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses. ⁷Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ⁸Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁹Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 10 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ¹⁰Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ¹¹Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 24 Abs. 3 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 12 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission

(1) ¹Die Promotionskommission bestellt für die Begutachtung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. ²In Ausnahmefällen benennt sie weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. ²Sie hat wenigstens drei Mitglieder. ³Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung in Fachgebieten der Dissertation oder eng verwandten Fachgebieten verfügen; im Übrigen reicht die Prüfungsberechtigung in einem anderen geisteswissenschaftlichen Fachgebiet aus, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. ⁴Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch die Promotionskommission bestellt. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) ¹In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 13 Prüfungsberechtigung

(1) Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die

1. Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und
2. entweder die Promotionsberechtigung in einem geisteswissenschaftlichen Fachgebiet besitzen oder ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit auf andere Art nachweisen; dieser Nachweis setzt insbesondere voraus, dass in einem geisteswissenschaftlichen Bereich
 - a) ein Habilitations- oder Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen oder
 - b) ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde.

(2) ¹Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Fakultätsrat. ²Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete erteilt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotionskommission ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine wenigstens promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist. ²Soweit die Person nicht wenigstens ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat, ist eine Bestellung nach Satz 1 nur mit Zustimmung durch den Vorstand der das Fachgebiet tragenden Einrichtung zulässig.

§ 14 Annahme oder Ablehnung sowie Bewertung der Dissertation

(1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

²Innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung soll jede Gutachterin oder jeder Gutachter ein Gutachten über die Dissertation in Textform erstellen, durch das der Vorschlag nach Satz 1 begründet wird.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 zugleich eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

- a) summa cum laude (mit Auszeichnung),
- b) magna cum laude (sehr gut),
- c) cum laude (gut),
- d) rite (genügend).

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 15 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgeschlagenen Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 15 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁴Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn es einstimmig durch wenigstens zwei Gutachterinnen und Gutachter empfohlen wurde. ⁵Einwendungen nach § 15 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.

(6) ¹Für eine Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht,

bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Das Prüfungsamt teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 6 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15 Auslage

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 14 Abs. 1 und 3 lässt das Prüfungsamt den Prüfungsberechtigten, die Mitglieder oder Angehörige der Philosophischen Fakultät sind, eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten zugehen und setzt eine Frist von mindestens zehn Werktagen zur vertraulichen Einsicht in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 16 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Prüfungsamts.

§ 17 Form der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden als Disputation oder Rigorosum durchgeführt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll die Doktorandin oder den Doktoranden zur Wahl der Form der mündlichen Prüfung beraten.

(2) ¹Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. ²Die mündliche Prüfung kann abweichend von Satz 1 in einer anderen für das gewählte Fachgebiet nach Anlage I zugelassenen Sprache durchgeführt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(3) ¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch das Prüfungsamt nach Eingang aller Gutachten und nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation festgelegt und der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als sechs Monate nach der Zulassung zur Promotionsprüfung durchgeführt werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 sowie § 14 Abs. 7 kann die mündliche Prüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ende der Auslagefrist nach § 15 Abs. 1 durchgeführt werden, wenn andernfalls eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens zu besorgen ist; die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich einer Einwendung nach § 15 Abs. 2. ⁴Ergibt sich nach Eingang einer Einwendung nach § 15 Abs. 2, dass die Dissertation abgelehnt wird, gilt eine nach Satz 3 durchgeführte mündliche Prüfung als nicht unternommen.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. ²Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und ihre oder seine Auffassungen verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 90, höchstens 120 Minuten.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Hochschulöffentlichkeit ist über den Termin der Disputation in geeigneter Weise zu informieren.

§ 19 Rigorosum

(1) Im Rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand gründliche und fachübergreifende geisteswissenschaftliche Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich über zwei oder drei Fachgebiete und dauert insgesamt ca. 120 Minuten. ²Dabei werden das Fachgebiet der Dissertation als Hauptfach über ca. 60 Minuten sowie entweder ein weiteres Fachgebiet als Hauptfach über ca. 60 Minuten oder zwei weitere Fachgebiete als Nebenfächer über jeweils ca. 30 Minuten geprüft. Als Haupt- und Nebenfächer sind neben den Fachgebieten nach Anlage I auch solche Fachgebiete wählbar, welche im Rahmen der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät als fachexterne Modulpakete belegt werden können. Die Promotionskommission kann auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, soweit für ein gewähltes Fachgebiet Prüfungsberechtigte der Universität Göttingen zur Verfügung stehen; der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, insgesamt jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, darunter jeweils wenigstens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der drei gewählten Prüfungsfachgebiete.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, welche selbst in Kürze das Rigorosum absolvieren werden, können der Prüfung mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden beiwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion

§ 20 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion

(1) Direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der mündlichen Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(genügend)	(3).

²Die Noten können im Falle des Rigorosums (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden; zudem ist eine Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ (nicht genügend) möglich.

(3) Die Note der Disputation wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgestellt.

(4) ¹Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer; die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ wird mit dem Zahlenwert 4 in die Berechnung einbezogen. ²Dabei wird ein Hauptfach mit dem Faktor 2, ein Nebenfach mit dem Faktor 1 gewichtet. ³Die Note lautet bei einem Mittelwert:

bis einschl. 0,50 summa cum laude,

bis einschl. 1,50 magna cum laude,

bis einschl. 2,50 cum laude,

bis einschl. 3,50 rite.

⁴Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt für jedes Haupt- oder Nebenfach, für das sie oder er prüfungsberechtigt ist, jeweils eine Note. ⁵Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der für das Prüfungsfach vorliegenden Bewertungen; Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Promotionsprüfung mit. ²Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung in der mündlichen Prüfung wird diese mit „non rite“ bewertet; eine insgesamt mit „non rite“ bewertete mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden; ein Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn nach § 20 Abs. 4 ein Mittelwert größer 3,50 erreicht wird. ²Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Soweit erforderlich, bestellt die Promotionskommission neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 22 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionschein (Anlage V) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionscheins.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(4) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch den Fakultätsrat zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Promotionskommission kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um weitere zwei Jahre. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Zweijahresfrist nach Satz 3 gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage IV zu gestalten sind. ²Am Schluss der Pflichtexemplare muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von den Vorschriften nach Sätzen 1 und 2 kann die Promotionskommission Befreiung bewilligen; sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit oder die elektronische Form.

(7) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz

1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

§ 25 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht das Prüfungsamt die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Muster der Anlage VI; die Urkunde wird nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher, englischer oder lateinischer Sprache abgefasst. ²Ist die Urkunde in deutscher oder lateinischer Sprache, so wird eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Absatz 8 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach

§ 24 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle einsehen. ²Zudem können gegen Erstattung der Auslagen Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

V. Ungültigkeit der Promotionsprüfung;
Entzug des Doktorgrades

§ 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit

ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder

bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

VI. Ehrendoktorwürde, Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹In Ausnahmefällen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen werden. ²Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Philosophischen Fakultät. ³Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates, der einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe bedarf. ⁴Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 29 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde nach § 25 Abs. 1 kann 50 Jahre nach Bestehen der Promotionsprüfung erneuert werden.

VII. Doppelpromotion

§ 30 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Vertrag über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung wenigstens durch jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 31 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 32 anzuwenden.

§ 31 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Die Promotionskommission bestellt abweichend von § 12 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 statt; von den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 12 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 32 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder ausländische Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens und informiert die Universität Göttingen. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Philosophische Fakultät gemäß § 14 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der aus Göttingen zu bestellenden Prüfenden für die Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder ausländischen Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Dissertation kann an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ⁴Für die Prüfung ist gemäß § 12 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 33 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

VIII. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I 23/2012 S. 1218), außer Kraft.

(3) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen ist, nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft; §§ 24 und 25 der vorliegenden Ordnung sind auch in diesem Fall anwendbar. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Doktorandinnen und

Doktoranden, deren Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor dem 08.08.2002 erfolgte; diese werden weiterhin ausschließlich nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. ⁴Eine Promotionsprüfung nach anderen als den in der vorliegenden Ordnung geregelten Bestimmungen wird an der Philosophischen Fakultät letztmalig mit Ablauf des Sommersemesters 2019 durchgeführt.

Anlage I Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation (zu §§ 4 Abs. 1 Satz 7, Abs. 5, 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, 17 Abs. 2 Satz 1)

1. Zulässige Fachgebiete der Dissertation

Als Fachgebiet der Dissertation können gewählt werden:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bioethik
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (Neuere englische Sprache)
- Fachdidaktik der Alten Sprachen
- Finnisch-ugrische Philologie
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Geschichte und Literatur des frühen Christentums
(keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand möglich; laufende Verfahren werden beendet)
- Griechische Philologie
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Indologie
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Musikwissenschaft
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
- Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Psycholinguistik
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- Turkologie und Zentralasienkunde
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Fachlich einschlägiges Vorstudium und besondere Zugangsvoraussetzungen

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Ägyptologie	<p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).</p>
Allgemeine Sprachwissenschaft	<p>Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Gebieten Syntax, Phonologie, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Empirie (Sprachkurse der philologischen Fächer, psycholinguistische bzw. korpusbasierte Datenerhebung).</p>	<p>Nachweis von Englischkenntnissen (mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (mind. B1 des GER).</p>

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Alte Geschichte	Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); Nachweis von Latein- und Altgriechischkenntnissen durch Latinum bzw. Graecum oder äquivalente Sprachzertifikate. Die Nachweise sind innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erbringen; bis zur Vorlage der Nachweise erfolgen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine hierauf beruhende Einschreibung auflösend bedingt.
Altorientalistik	Leistungen in Altorientalistik im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C in einer altorientalischen Sprache; Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Arabistik/Islamwissenschaft	Leistungen in Arabistik/Islamwissenschaft oder einem fachlich vergleichbaren Gebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C oder vergleichbar.	Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C in Arabisch oder vergleichbare Sprachausbildung auf fortgeschrittenem akademischen Niveau.
Bioethik	Leistungen aus geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 10 C aus geisteswissenschaftlichen Fachgebieten und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Ethik/Philosophie/Medizin- und Bioethik, oder wenigstens 10 C aus naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Lebenswissenschaften/ Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftssoziologie/ Medizinethik/ Tierethik/ Umweltethik.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Leistungen in historisch-kulturwissenschaftlichen, ergänzend auch in historischen Fachgebieten des Altertums und des Mittelalters im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C aus dem Bereich des Faches Christliche/Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte.	Nachweis des Latinums und des Graecums.
Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Mittelalter- und Renaissance-Studien im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Linguistik oder allgemeine Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Literaturwissenschaft oder Komparatistik im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Didaktik der Biologie	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Biologie sowie einem Unterrichtsfach, das nicht zu den naturwissenschaftlichen Fächern zählt, berechtigt.	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Chinesisch berechtigt, oder Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C (davon mind. 20 C aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Sprachwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Sprachwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Literaturwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Literatur).	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) und sehr guter Chinesischkenntnisse (mind. C1 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen.
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Deutsch berechtigt.	Keine.
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Englisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER).
Didaktik der französischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Französisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Didaktik der Geschichte	Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Italienisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Spanisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Spanischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums
Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)	Nachweis von Leistungen aus der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)	Nachweis von Leistungen in philologischen Disziplinen, Geschichtswissenschaften, Archäologie oder Theologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 40 C im Bereich der älteren englischen Sprache, Literatur und Kultur.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Englische Philologie (Neuere englische Sprache)	Nachweis Leistungen in der Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER).
Fachdidaktik der Alten Sprachen	Leistungen in Latein oder Griechisch (jeweils einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Finnisch- ugrische Philologie	Leistungen in Finnisch-ugrischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C.	Nachweis guter Finnisch- und Ungarischkenntnisse (jeweils mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Russischkenntnisse (mind. B1 des GER).
Geschichte und Kultur im modernen Südasiens (History and Culture in Modern South Asia)	Leistungen in Modern Indian Studies oder einem gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen.
Griechische Philologie	Leistungen in Griechisch (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.
Indogermanische Sprachwissenschaft	Leistungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft oder Indogermanischer oder Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft oder in einem philologischen Fach mit einem altindogermanischen Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Indologie	Leistungen in Indologie oder Südasienskunde im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachgewiesene Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C.
Interkulturelle Germanistik	Leistungen in einem germanistischen Studiengang (Interkulturelle Germanistik, Deutsche Philologie, Germanistik, Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache) oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturgeschichte, Vergleichende und Angewandte Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 84 C.	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Iranistik	Leistungen im Bereich Iranistik (Alt- und/oder Neuiranistik) im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich, soweit sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden.
Klassische Archäologie	Leistungen in altertums-, kunst- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Klassischer Archäologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER) sowie Kleines Latinum und Graecum. Sofern sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden, kann der Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse (mind. C1 des GER) durch den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER) ersetzt werden.
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)	Leistungen in einem kultur- oder literaturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis des Kleinen Latinums; ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (darunter entweder Englisch oder Französisch) auf mindestens Niveau B1 des GER. Die Lateinkenntnisse können durch ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (mind. B1 des GER) ersetzt werden.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Koptologie	<p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) oder Kenntnisse des klassischen bzw. neutestamentlichen Griechischen im Umfang von wenigstens 8 C.</p>
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	<p>Leistungen in Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie (bzw. Empirische Kulturwissenschaft, Volkskunde, Populäre Kulturen) und/oder in einem kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), gute Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem außereuropäischen Sprachraum können an Stelle der Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache eine außereuropäische Muttersprache oder gute Kenntnisse der Amtssprache ihres Landes (mind. B2 des GER; jedoch nicht Englisch) nachweisen.</p>
Kunstgeschichte	<p>Leistungen in Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Nachweis des Latinums.</p>
Lateinische Philologie	<p>Leistungen in Latein (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.</p>

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	Leistungen in Fachgebieten der Mediävistik oder der Frühneuzeitforschung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter Leistungen im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C.	Nachweis des Kleinen Latinums.
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik	Leistungen in einem verwandten kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, insbesondere Ethnologie, Archäologie, Altertumsgeschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Philologie (Hispanistik), Englische Philologie, Gender Studies, im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Mittelalter- und Renaissance-Studien	Leistungen in Mittelalter- und Renaissance-Studien, Geschichte, Mittel- und Neulatein, Germanistik, Romanistik, Anglistik oder Kunstgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis des Kleinen Latinums.
Mittlere und Neuere Geschichte	Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C.	Nachweis des Kleines Latinums; Nachweis guter Englischkenntnissen (mind. B2 des GER). Bei einem Dissertationsvorhaben zur Neuzeit kann das Kleine Latinum durch den Nachweis guter Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (mind. B2 des GER) ersetzt werden.
Musikwissenschaft	Leistungen in Musikwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Ausreichende Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); soweit Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden, sind sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachzuweisen.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
North American Studies (Englische Philologie Nordamerika-studien)	Nachweis von Leistungen in Amerikanistik/Anglistik oder Englisch (Literatur- u. Kulturwissenschaft) im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 50 C im Bereich North American Studies (Literatur u. Kultur Nordamerikas).	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Ostasien-wissenschaft/ Moderne Sinologie	Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). Werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen.
Osteuropäische Geschichte	Leistungen in Osteuropäischer Geschichte oder Mittlerer und Neuerer Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C.	Nachweis ausreichender Kenntnisse einer slavischen Sprache, vorzugsweise des Russischen oder des Polnischen, sowie des Englischen (jeweils mind. B1 des GER). Im Ausnahmefall kann Englisch durch eine andere moderne westliche Sprache ersetzt werden, deren Beherrschung auf gleichem Niveau nachzuweisen ist.
Philosophie	Leistungen in Philosophie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Keine.
Psycholinguistik	Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Kerngebieten der Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) und der empirischen Linguistik (psycholinguistische Datenerhebung und statistische Auswertung).	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Religionswissenschaft	Leistungen in Religionswissenschaft, Werte und Normen oder einer direkt verwandten Philologie, Theologie, Sozial- oder Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C mit historischen, empirischen oder systematischen Bezügen zur Religionsthematik.	Befähigung zum Quellenstudium in mindestens einem (idealerweise mit dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden) Traditionsbereich: d.h. klassische oder zeitgenössische religionsbezogene philologische Kenntnisse – wie z. B. Latein, Sanskrit; klass. oder modernes Arabisch – im Umfang von 12 C.
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)	Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien oder Mittelalter und Frühneuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C.	Nachweis von Altnordischkenntnissen (mind. 8 SWS) sowie ausreichende Kenntnisse einer modernen skandinavischen Sprache (mind. B1 des GER); Lateinnachweis (mind. Kleines Latinum).
Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)	Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien, Komparatistik oder Literaturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C.	Nachweise sehr guter Kenntnisse einer modernen skand. Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER).

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)	<p>a) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 96 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus dem Bereich slavistische Literaturwissenschaft, oder</p> <p>b) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C aus dem Bereich der literaturwissenschaftlichen Komparatistik.</p>	<p>Nachweis guter Kenntnisse einer slavischen Sprache (mind. B2 des GER) sowie des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier weiterer moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p>
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)	<p>Leistungen in Slavischer Philologie/Slavistik im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C aus dem Bereich Allgemeine und/oder slavistische Sprachwissenschaft.</p>	<p>Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p>
Turkologie und Zentralasienkunde	<p>Leistungen in Turkologie, Zentralasienkunde, Mongolistik, Altaistik oder in einer anderen wissenschaftlichen Nachbardisziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER).</p>
Ur- und Frühgeschichte	<p>Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C oder Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von wenigstens 50 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C in vergleichbaren archäologischen Disziplinen und/oder für das Fachgebiet der Dissertation einschlägigen geistes- und naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen.</p>	<p>Nachweis sehr guter Kenntnisse in einer europäischen Fremdsprache (mind. C1 des GER) sowie guter Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER). An die Stelle des Nachweises einer dieser Fremdsprachen kann das Latinum treten.</p>
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	<p>Leistungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem angrenzenden gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fach im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.</p>	<p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), sofern keine entsprechenden Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.</p>

3. Zulässige Prüfungssprachen

Nachfolgende Prüfungssprachen können neben Deutsch und Englisch in nachfolgenden Fachgebieten gewählt werden. Protokolle und Gutachten sind davon ausgenommen.

a) Französisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

b) Italienisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

c) Portugiesisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

d) Spanisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

4. Formen der Dissertation

a) Die kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 ist in folgenden Fachgebieten zulässig:

Ägyptologie

Altorientalistik

Bioethik

Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Didaktik der Biologie

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Interkulturelle Germanistik

Iranistik

Koptologie

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik

Musikwissenschaft

Psycholinguistik

b) Die Dissertation in Verbindung mit einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat ist in folgendem Fachgebiet zulässig:

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Anlage II (zu § 4 Abs. 3 Satz 2)

**Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage III Muster-Doktorandenvereinbarung (zu § 6 Abs. 3 Satz 2)

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort: E-Mail:

Adresse:

Promotionsfach:

Arbeitstitel der Dissertation:

.....

Angestrebter Abschluss:

- Ich bin nicht-programmgebundene/r Promovierende/r.
- Ich bin Stipendiat/in im Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm:
- Ich bin Angestellte/r(Institut / Zentrum) der
 Universität Göttingen

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diejenigen Mitglieder des Betreuungsausschusses, die gleichzeitig Gutachter/innen sind, verpflichten sich zudem, innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Arbeit vorzuschlagen, diese anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen. Der Disputationstermin soll spätestens sechs Monate nach dem Einreichen der Dissertation liegen.

Dem Betreuungsausschuss gehören an:

	Name	Institut	Universität
1)
2)
3)

Der/die Doktorand/in erklärt hiermit, dass er/sie von den jeweils anzuwendenden Promotionsbestimmungen Kenntnis genommen hat und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums seines/ihrer Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des

Betreuungsausschusses. Der schriftliche Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses mit einem stellungnehmenden Kommentar versehen und an den Vorstand der GSGG weitergeleitet werden.

Programmgebundene Promovierende verpflichten sich außerdem zur aktiven Teilnahme an allen im Curriculum des Programms vorgesehenen Veranstaltungen und Kolloquien sowie zur Einhaltung des Zeitplans.

Nicht-programmgebundene Promovierende verpflichten sich ebenfalls zum regelmäßigen Besuch eines Doktorandenkolloquiums mit jährlicher Präsentation aus dem eigenen Dissertationsvorhaben.

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der/die Doktorand/in verpflichten sich zu der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gem. § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Vorgesehener Abgabetermin der Doktorarbeit (MM/JJJJ):

Unterschrift Doktorand/in:

.....

Unterschriften des Betreuungsausschusses:

- 1)
- 2)
- 3)

Göttingen, den

Anlage IV Muster des Titelblatts der Dissertation (zu §§ 11 Abs. 3 Satz 2, 24 Abs. 6 Satz 1)

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades

an der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Einreichungsjahr)

Anlage V Muster des Revisions Scheins (zu § 24 Abs. 2 Satz 3)

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von
Frau/Herrn
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

Mit der Änderung des Titels in
bin ich einverstanden.*

Die Auflagen sind erfüllt. Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

Der unterschriebene Revisionschein ist zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen. Danach wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

* Falls nicht zutreffend, bitte streichen.

Anlage VI Muster der Promotionsurkunde (zu § 25 Abs. 1 Satz 1)

1. deutschsprachig

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.
verleiht
durch die Philosophische Fakultät
unter der Dekanin/dem Dekan
Professorin/Professor Dr.....
Frau/Herrn
geboren am..... in
den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) /
den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.),
nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit beurteilte Dissertation
..... (Thema)
in dem Fach
sowie durch die mitam bestandene mündliche Prüfung
(Rigorosum in den Fächern/Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin/Der Dekan

2. englischsprachig (bei Disputation)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon

Ms/Mrs/Mr

born on in

the degree "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) /
the degree "Doktorin/Doktor der Philosophie" (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification in the subject ...
according to the regulations of the doctoral programme by submitting her/his doctoral thesis
with the title

.....,

for which she/he was awarded the grade ...,

and by completing the oral thesis defence (the doctoral viva) on

for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

3. englischsprachig (bei Rigorosum)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon

Ms/Mrs/Mr

born on in

the degree "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) /
the degree "Doktorin/Doktor der Philosophie" (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification according to the regulations of the doctoral
programme by submitting her/his doctoral thesis in the subject

with the title

.....,

for which she/he was awarded the grade ...,

and by successfully completing the oral examination (Rigorosum) in the subjects ... on

for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

4. lateinisch (bei Disputation)

VNIVERSITAS GEORGIAE AVGVSTAE GOTTINGENSIS

PRAESIDE MAGNIFICA / MAGNIFICO

[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO ORDINE PHILOSOPHICO

DECANA / DECANO

[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM HONESTISSIMAM / VIRVM HONESTISSIMVM

[NAME]

NATAM /-VM DIE ### MENSIS ### ANNI #####

DOCTOREM PHILOSOPHIAE (DR. PHIL. / PH.D.)

CREAVIT INQVE HVIVS GRADVS HONOREM EVEXIT

POSTQVAM LEGITIMO PROMOVENDI RITV

IN DISCIPLINA [FACH]

PER DISSERTATIONEM

[TITEL]

OPVS (SVMME) / (VALDE) LAVDABILE / RITE CONFECTVM IVDICATAM

PERQVE DISPVATIONEM VIVA VOCE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

(SVMMA) / (MAGNA) CVM LAVDE / RITE SVPERATAM

SE AD RES DOCTAS SCIENTIFICE TRACTANDAS APTAM / APTVM ESSE

DEMONSTRAVIT

GOTTINGAE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

SIGILLUM UNIVERSITATIS

DECANA / DECANVS

5. lateinisch (bei Rigorosum)

VNIVERSITAS GEORGIAE AVGVSTAE GOTTINGENSIS

PRAESIDE MAGNIFICA / MAGNIFICO

[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO ORDINE PHILOSOPHICO

DECANA / DECANO

[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM HONESTISSIMAM / VIRVM HONESTISSIMVM

[NAME]

NATAM /-VM DIE ### MENSIS ### ANNI #####

DOCTOREM PHILOSOPHIAE (DR. PHIL. / PH.D.)

CREAVIT INQVE HVIVS GRADVS HONOREM EVEXIT

POSTQVAM LEGITIMO PROMOVENDI RITV

PER DISSERTATIONEM

[TITEL]

IN DISCIPLINA [FACH]

OPVS (SVMME) / (VALDE) LAVDABILE / RITE CONFECTVM IVDICATAM

PERQVE EXAMEN RIGOROSVM VIVA VOCE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

IN DISCIPLINIS [FACH] ET [FACH]

(SVMMA) / (MAGNA) CVM LAVDE / RITE SVPERATVM

SE AD RES DOCTAS SCIENTIFICE TRACTANDAS APTAM / APTVM ESSE

DEMONSTRAVIT

GOTTINGAE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

SIGILLUM UNIVERSITATIS

DECANA / DECANVS